



Beschlussvorlage

Vorlage-Nr.:	BV/0627/2014		Datum:	21.11.2014
Baudezernent				
Verfasser:	61-Amt für Stadtentwicklung und Bauordnung	Az:	61.1/TT	
Gremienweg:				
09.12.2014	Fachbereichsausschuss IV	<input type="checkbox"/> einstimmig	<input type="checkbox"/> mehrheitlich	<input type="checkbox"/> ohne BE
		<input type="checkbox"/> abgelehnt	<input type="checkbox"/> Kenntnis	<input type="checkbox"/> abgesetzt
		<input type="checkbox"/> verwiesen	<input type="checkbox"/> vertagt	<input type="checkbox"/> geändert
TOP öffentlich		<input type="checkbox"/> Enthaltungen	<input type="checkbox"/> Gegenstimmen	
Betreff:	Bebauungsplan Nr.5: Einrichtung von Fußgängerzonen im Bereich Entenpfuhl / Kornpfortstraße (Änderung Nr.3 im vereinfachten Verfahren) -Konzeptionsbeschluss-			

Beschlussentwurf:

Der Fachbereichsausschuss IV - FBA IV - beschließt die vorgelegte Konzeption zur Änderung Nr.3 im vereinfachten Verfahren des Bebauungsplans Nr. 5: Einrichtung von Fußgängerzonen im Bereich Entenpfuhl / Kornpfortstraße und beauftragt die Verwaltung auf dieser Grundlage die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs.1 Baugesetzbuch - BauGB - sowie die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs.1 BauGB durchzuführen.

Begründung:

In seiner Sitzung am 13.11.2014 hat der Stadtrat gemäß § 2 Abs. 4 und 1 BauGB die Aufstellung zur Änderung Nr. 3 zum Bebauungsplan Nr. 5 beschlossen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes umfasst eine Gesamtfläche von ca. 0,25 ha, die nördlich vom Altstadtquartier zwischen Eltzerhofstraße und Florinspaffengasse und im Süden vom Zentralplatz und dort benachbarter Bebauung begrenzt wird.

Im Süden ist das Plangebiet über den Kreuzungsbereich Gördenstrasse, Pfulgasse und Clemensstraße am Zentralplatz erschlossen. Im Norden erfolgt die Erschließung an das übergeordnete Straßennetz über den Straßenzug Burgstraße, Florinsmarkt, Auf der Danne und Am Alten Hospital.

Das Plangebiet beinhaltet sämtliche Straßenverkehrsflächen innerhalb des Straßenzuges Entenpfuhl und südliche Kornpfortstraße bis Einmündung Görresstraße, der im Straßen- und Wegenetz der Koblenzer Altstadt eine zentrale Erschließungsfunktion für die Wohn- und Geschäftsquartiere besitzt.

Im Wesentlichen soll der Konzeptionsentwurf zum Bebauungsplan Nr. 5 die planungsrechtliche Voraussetzung für die Umsetzung eines zweiten Anlieferungszeitfensters im Bereich der Fußgängerzone schaffen.

So soll Bewohner- und Lieferverkehr zugelassen werden, um die Andienung der in der Straße Entenpfuhl und in der südlichen Kornpfortstraße sowie in den umgebenden Straßen befindlichen Wohnungen und Geschäfte flexibler zu ermöglichen. Hierzu erfolgt eine entsprechende textliche Festsetzung.

Gründe für diese gegenüber den zuvor eingerichteten Fußgängerzonen abweichende Regelung liegen in der höheren Wohndichte der Altstadt und der im Mittel weiteren Zuwege zwischen allgemein befahrbaren Straßen, Pkw-Parkmöglichkeiten und den Wohnungen.

Während sich in der Evaluation nach ca. einem Betriebsjahr bei den sonstigen Fußgängerzonen kein entsprechender Bedarf zeigte, wurde im vorliegenden Falle sowohl von Bewohner- als auch Gewerbesseite ein entsprechendes Bedürfnis zur Pkw-Einfahrt vorgebracht.

Die ergänzend zum bisherigen Lieferzeitfenster 05:00 Uhr bis 11:00 Uhr angebotene zweite Zufahrtszeit für Kfz soll bedarfsgerecht und außerhalb der Stunden mit besonders hohem Fußverkehrsaufkommen liegen. Die zeitliche Festlegung der Kfz-Befahrbarkeit der Fußgängerzone hat Sicherheitsbelange zu beachten, insbesondere die Kernöffnungszeiten der Läden in der Altstadt, aber auch die Zeiten touristischer Hauptströme sowie die so genannten „Nachtschwärmerzeiten“.

Im Folgenden werden die vier im Jahresverlauf 2014 an die Verwaltung bereits benannten Varianten für ein weiteres Zeitfenster mit ihren jeweiligen Vor- und Nachteilen vorgestellt und den genannten Kriterien entsprechend bewertet.

Variante 1 – Anlieferungsfenster für den täglichen Zeitraum 14:00 Uhr – 17:00 Uhr

Vorteile: Gewerbe- und bewohnerfreundliche Andienungszeit mit nur dreistündigem Einfahrverbot zwischen den Anlieferungszeitfenstern

Nachteile: Hohes Sicherheitsrisiko für Fußgänger aufgrund sehr hoher Fußgängerfrequenz
Schlechte Befahrbarkeit der Fußgängerzone aufgrund hoher Fußgängerfrequenz
Geringes Zeitfenster zwischen den Andienungszeiten führt zu mehr Verstößen
Schlechte Kontrollmöglichkeiten für Polizei und Ordnungsamt -> mehr Verstöße
Geringe Akzeptanz der Gewerbetreibenden (Blitzumfrage von Alle lieben Koblenz am 19./20. November 2014)

Variante 2 – Anlieferungsfenster für den täglichen Zeitraum 17:30 Uhr – 19:00 Uhr

Vorteile: Gewerbe- und bewohnerfreundliche Andienungszeit aufgrund Berücksichtigung der Ladenschlusszeiten um 18:30 Uhr bzw. 19:00 Uhr
Akzeptanz der Gewerbetreibenden (Blitzumfrage von Alle lieben Koblenz)

Nachteile: Mäßiges Sicherheitsrisiko für Fußgänger aufgrund hoher Fußgängerfrequenz

Variante 3 – Anlieferungsfenster für den täglichen Zeitraum 18:30 Uhr – 20:00 Uhr

Vorteile: Gewerbe- und bewohnerfreundliche Andienungszeit aufgrund Berücksichtigung der Ladenschlusszeiten um 18:30 Uhr bzw. 19:00 Uhr
Große Akzeptanz der Gewerbetreibenden (Blitzumfrage von Alle lieben Koblenz)

Nachteile: Mäßiges Sicherheitsrisiko für Fußgänger aufgrund hoher Fußgängerfrequenz

Variante 4 – Anlieferungsfenster für den täglichen Zeitraum 20:00 Uhr – 21:30 Uhr

- Vorteile:** Geringes Sicherheitsrisiko für Fußgänger aufgrund geringer Fußgängerfrequenz von Sonntag bis Mittwoch/Donnerstag
Gute Kontrollmöglichkeiten für Polizei und Ordnungsamt -> weniger Verstöße
- Nachteile:** Zeitfenster außerhalb der Ladenöffnungszeiten -> wenig Akzeptanz bei Bewohnern bzw. Gewerbetreibenden (Blitzumfrage von Alle lieben Koblenz)
Hohes Sicherheitsrisiko für Fußgänger an Freitag- und Samstagabenden aufgrund der erhöhten Fußgängerfrequenz (entfielen bei Ausschluss dieser Tage, was jedoch die Merkbarkeit erschweren würde)

Unter Maßgabe einer täglichen Geltung ist die Variante 3 als die günstigste anzusehen.

Anlage: Übersichtsplan zum Geltungsbereich

Historie:

- 14.02.2012:** Aufstellungsbeschluss zum Änderungsverfahren Nr.2 im FBA IV und entsprechend der Gremienfolge im Haupt- und Finanzausschuss am 12.03.12 bzw. Stadtrat am 22.03.12
- 14.02.2012:** Entwurfs- und Offenlagebeschluss im FBA IV
- 12.03.2012:** Änderungsbeschluss zum Geltungsbereich im HuFA
- 22.03.2012:** Erneuter Entwurfs- und Offenlagebeschluss im Stadtrat
- 10.04.2012:** Offenlage zum Bebauungsplan im BauBZ bis zum 10.05.2012
- 29.05.2012:** Beschluss über die Stellungnahmen der im Rahmen der Offenlage eingegangenen Bedenken und Anregungen im Ausschuss für Bauleitpläne
- 18.06.2012:** Absetzung von der Tagesordnung im Haupt- und Finanzausschuss
- 21.08.2012:** Erneuter Entwurfs- und Offenlagebeschluss im FBA IV
- 04.09.2012:** Verkürzte Offenlage zum Bebauungsplan im BauBZ bis zum 18.09.2012
- 09.10.2012:** Beschluss über die Stellungnahmen der im Rahmen der Offenlage eingegangenen Bedenken und Anregungen im Ausschuss für Bauleitpläne
- 09.11.2012:** Satzungsbeschluss im Stadtrat zum Änderungsverfahren Nr.2
- 19.11.2012:** Ortsübliche Bekanntmachung und Rechtsverbindlichkeit
- 07.10.2014:** Aufstellungsbeschluss zum Änderungsverfahren Nr.3 im FBA IV und entsprechend der Gremienfolge im Haupt- und Finanzausschuss am 03.11.14 bzw. Stadtrat am 13.11.14